

» **NP aktuell**Informationen
aus der Wallstraße

Ausgabe IV / 2010

Arbeitsrecht» **Bundesarbeitsgericht stärkt Anspruch auf Weihnachtsgeld auch in Wirtschaftskrise**

In einer aktuellen Entscheidung hat das BAG am 08. Dezember 2010 die Rechte von Arbeitnehmern auf Erhalt von Weihnachtsgeld gestärkt. Wenn ein Arbeitgeber mehrere Jahre lang eine Weihnachtsgratifikation leistet, ohne dabei deutlich eine Bindung für die Zukunft auszuschließen, darf der Arbeitnehmer aus diesem regelmäßigen Verhalten grundsätzlich schließen, dass der Arbeitgeber sich dauerhaft verpflichten wolle, Weihnachtsgeld zu zahlen. Selbst eine unklare oder intransparente allgemeine Klausel im Arbeitsvertrag kann – so das Bundesarbeitsgericht – das Entstehen eines zukünftigen Rechtsanspruchs nicht hindern.

Der Kläger war seit 1996 als Diplom-Ingenieur beschäftigt und erhielt zumindest in den Jahren 2002 bis 2007 jeweils ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Bruttomonatsverdienstes, ohne dass bei der Zahlung ein ausdrücklicher Vorbehalt erklärt worden wäre. Unter Verweis auf die Wirtschaftskrise verweigerte die Beklagte eine Zahlung dann für das Jahr 2008 und berief sich außerdem auf folgende Klausel im schriftlichen Arbeitsvertrag:

„Soweit der Arbeitgeber gesetzlich oder durch Tarifvertrag nicht vorgeschriebene Leistungen, wie Prämien, Zulagen, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Weihnachtsgratifikationen gewährt, erfolgen sie freiwillig und ohne jede rechtliche Verpflichtung. Sie sind daher jederzeit ohne Wahrung einer besonderen Frist widerrufbar.“

Mit seiner Klage hat der Kläger die Zahlung eines Weihnachtsgeldes für das Jahr 2008 verlangt. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, der vertraglich vereinbarte Freiwilligkeitsvorbehalt habe die Entste-

hung eines Weihnachtsgeldanspruchs verhindert.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Kläger in letzter Instanz Recht. Das Gericht urteilte, dass zwar ein im Arbeitsvertrag klar und verständlich formulierter „Freiwilligkeitsvorbehalt“ einen zukünftigen Anspruch auf eine Sonderzahlung grundsätzlich ausschließen könne. Allerdings dürfe die Klausel nicht mehrdeutig, unklar oder unverständlich formuliert sein. Das Bundesarbeitsgericht sah im vorliegenden Fall die verwendete Klausel als unklar und nicht eindeutig formuliert an. Sie sei nicht geeignet, das mehrfache, tatsächliche Erklärungsverhalten des Arbeitgebers „hinreichend zu entwerten“. Die Klausel könnte nämlich auch so verstanden werden, dass sich der Arbeitgeber aus „freien Stücken“ zur Erbringung der Leistung gerade verpflichten wollte.

» **Um als Arbeitgeber zu verhindern, dass trotz evtl. vermeintlicher Klarstellung im Arbeitsvertrag ein verbindlicher Anspruch auf freiwillig gezahltes Weihnachts- oder Urlaubsgeld entsteht, sollte bei Auszahlung immer schriftlich klargestellt werden, dass es sich um eine freiwillige Leistung für geleistete Verdienste handelt, aus der sich für die Zukunft kein Anspruch ergibt.**

Dr. Nolte

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Wettbewerbsrecht» **BGH zur Irreführung durch Domain**

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 01.09.2010 (Az. StbSt (R) 2/10) entschieden, dass die Domain www.steuerberater-suedniedersachsen.de für eine einzelne Steuerberater-Kanzlei nicht zu beanstan-

den ist, da damit keine Sonderstellung unter den im südlichen Teil Niedersachsens praktizierenden Steuerberatern behauptet wird. Zudem wird eine Fehlvorstellung eines Nutzers durch den Inhalt der Seite korrigiert werden, so dass eine wettbewerbswidrige Werbung ausgeschlossen ist.

› **Mit dieser höchstrichterlichen Feststellung ist wieder ein Stein in das komplexe Mosaik der Entscheidungen zum Domainrecht eingefügt worden, so dass nunmehr gerade bei beschreibenden Berufsbezeichnungen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.**

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Kennzeichenrecht

› **Kein kennzeichenrechtlicher Schutz für die Bezeichnung "Kaffeerösterei Freiburg"**

Das Bundespatentgericht hat in einer Entscheidung vom 19.10.2010 (Az. 25 W (pat) 200/09) festgestellt, dass die Bezeichnung "Kaffeerösterei Freiburg" sich in Bezug auf Kaffee- und Teegetränke sowie Backwaren in einer sprach- und werbeüblichen Aneinanderreihung beschreibender Begriffe zu einem verständlichen, schlagwortartigen Hinweis auf die Herstellungs- und Vertriebsstätte der genannten Waren erschöpft.

Die Bezeichnung "Kaffeerösterei Freiburg" ist nach Ansicht des Gerichtes daher nicht geeignet, den Bezug zu einem bestimmten Geschäftsbetrieb herzustellen und die Waren dieses konkreten Unternehmens von denen anderer, auf demselben Gebiet tätiger Firmen markenmäßig abzugrenzen. Der Verkehr wird – so dass Gericht in seiner Begründung – die Wortfolge nicht als Hinweis auf eine bestimmte individuelle betriebliche Herkunft für diese Waren auffassen, sondern darin einen glatt beschreibenden Hinweis darauf erkennen, dass diese aus irgendeiner "Kaffeerösterei" in dem Ort "Freiburg" stammen. Aus diesem Grund wird eine Unterscheidungskraft für diese Bezeichnung verneint, so dass auch kein kennzeichenrechtlicher Schutz besteht.

› **Der Kennzeichenschutz muss immer anhand der strengen Kriterien der Rechtsprechung überprüft werden, bevor hieraus Rechte abgeleitet werden.**

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Urheber- / Markenrecht

› **Der Schutz werbender Musik**

Die wachsende Bedeutung von Musik und Jingles in der Werbung wird auch dadurch deutlich, dass sich in diesem Zusammenhang immer öfter Streitigkeiten entwickeln.

In meist kurzen Werbespots bleibt auch für die musikalische Ausgestaltung nur ein knapper Zeitrahmen. Die deshalb engen kompositorischen Gestaltungsspielräume verhindern häufig gänzlich Urheberschutz für den Komponisten. Dem Komponisten eines Hip-Hop-Werbejingles über den Text „Ich liebe es“ für einen bekannten Fast-Food-Anbieter wurden so jegliche Urheberrechte an seiner Komposition abgesprochen: Der 20 Sekunden kurzen Sequenz könne wegen ihres Rap-Charakters nur schwer eine konkrete Melodiefolge entnommen werden; die bei einem Rap den künstlerischen Charakter prägenden Wortbetonungen könnten bei einem so kurzen Text zudem nur auf zwei Arten, nämlich entweder auf dem Wort „ich“ oder auf dem Wort „liebe“, erfolgen. Die Rap-Komposition wurde deshalb nicht als **Musikwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG** angesehen (LG München I, Az. 21 O 177/09, Az. 09.06.2010).

Ganz ohne Schutz müssen Werbejingles aber nicht bleiben. Werden sie als Erkennungsmelodien für ein Unternehmen oder ein Produkt verwendet, können Werbejingles sogar als sog. **Hörmarke** im Markenregister eingetragen werden. Voraussetzung ist, dass der Jingle vom Hörer tatsächlich als Hinweis auf ein Unternehmen oder Produkt verstanden wird. Längere Melodien oder ganze Lieder sind deshalb nicht eintragungsfähig.

fähig. Eine kurze Erkennungsmelodie, wie z. B. der charakteristische Jingle der Deutschen Telekom, oder auch eine Klanginstallation mit Geräuschen, wie z. B. das Gebrüll eines Löwen für ein internationales Filmstudio, können hingegen als Marke eingetragen werden. Letztere dürfen jedoch die jeweils beworbene Ware nicht beschreiben, z. B. darf ein Jingle für Hundefutter kein Hundebellen enthalten.

» **In dem durch Werbejingles eröffneten Grenzgebiet zwischen Urheber- und Markenrecht ergeben sich somit spannende Fragen, die anwaltliche Beratung nötig machen.**

Dr. Andreas Schoberth

Rechtsanwalt

Telekommunikationsrecht

» Umzug rechtfertigt keine Kündigung des DSL-Vertrags

Schneller, besser, sicherer! So wird auf einem einschlägigen Portal im Internet für einen DSL-Anschluss geworben. Und tatsächlich zeigen Statistiken, dass ein DSL-Anschluss die beliebteste Zugangsart zum World Wide Web in deutschen Haushalten ist. Auf dem Markt der DSL-Verträge gibt es mittlerweile unzählige Anbieter - viele koppeln dabei einen besonders günstigen monatlichen Preis jedoch an eine feste Laufzeit – oft sind es 24 Monate. Wer bisher dachte, dass es ohne weiteres möglich sei, den Vertrag für den Fall zu kündigen, dass ein Umzug an einen Ort erfolgt, an dem keine DSL-fähige Leitung verfügbar ist, muss sich von dieser Vorstellung mit einem jüngst vom Bundesgerichtshof erlassenen Urteil verabschieden.

Der Bundesgerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung festgestellt, dass allein ein Umzug keinen wichtigen Grund darstellt, der eine Kündigung rechtfertigen könnte. Dies bedeutet also für den Kunden grundsätzlich, dass er die monatlichen Gebühren auch weiterhin zu entrichten hat, obwohl er den DSL-Anschluss nicht nutzen kann. Grund hierfür ist, dass es grundsätzlich Risiko des Kunden ist und seiner persönlichen Inter-

sphäre entstammt, wenn er – ob aus persönlichen oder beruflichen Gründen – an einen Ort verziehen muss, an dem DSL-fähige Leitungen nicht verfügbar sind. Derartige Gründe sind aber dem Einfluss des Anbieters von DSL-Leistungen entzogen, der mit der festen Laufzeit des Vertrages und damit auch den Einnahmen daraus kalkuliert (BGH, Urteil vom 11.11.2010, Az. III ZR 57/10).

» **Vor Abschluss eines neuen DSL-Vertrags muss geprüft werden, ob der alte wirksam beendet wurde.**

Simone Eckert

Ass. Jur.

Steuerrecht

» Steueränderungen zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel 2010/2011 treten wieder verschiedene Steueränderungen in Kraft, die für Privatpersonen von Bedeutung sind. Beispielsweise wurde vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.07.2010 die gesetzliche Regelung zur Abzugsmöglichkeit für die Aufwendungen eines häuslichen **Arbeitszimmers** geändert. Rückwirkend sind demnach die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Höchstbetrag von € 1.250,-- abzugsfähig, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die früher alternativ hierzu geltende Voraussetzung, wonach die berufliche Nutzung mehr als 50% der gesamten beruflichen Tätigkeit beträgt, reicht nicht mehr aus, um Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich zu berücksichtigen. Nur wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt, kommt ein unbeschränkter Abzug in Betracht.

Auch für Unternehmen und Vereine sind zahlreiche Steueränderungen in Kraft getreten. Von besonderer Bedeutung für **gemeinnützige Vereine** ist die bereits geltende Regelung, wonach die Zahlung von **Vergütungen für die Vorstandstätigkeit** grundsätzlich zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen kann. Die Gemeinnützigkeit ist nur dann nicht gefähr-

det, wenn die Satzung des Vereins die Bezahlung des Vorstandes ausdrücklich zulässt. Nach dieser Regelung ist es dringend notwendig, die Satzung eines gemeinnützigen Vereins zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen, um nicht allein wegen dieser Formalie die Gemeinnützigkeit zu verlieren. Bislang hatte die Finanzverwaltung die Frist für entsprechende Satzungsänderungen mehrfach verlängert; sie endet nunmehr am 31.12.2010.

> Sollten Sie Rückfragen zu den genannten oder den weiteren Steueränderungen zum Jahreswechsel haben, stellen wir Ihnen hierfür gerne unsere Übersicht der Änderungen zur Verfügung.

Prof. Clemens Pustejovsky
Rechtsanwalt

Urheberrecht / Künstlerrecht

> Urheberrechte bei Wiedergabe eines Happenings

Häufig ist beim Einsatz neuer Medien im Kulturbetrieb streitig, welcher der Beteiligten welche Urheberrechte geltend machen kann, manchmal sogar, wer Urheber ist. Das Landgericht Düsseldorf hat nun in einem Urteil vom 29.09.2010 (Az. 12 O 255/09) in einem Einzelfall festgestellt, dass live im Fernsehen ausgestrahlte Fotografien eines Kunst-Happenings als urheberrechtliche Umgestaltungen einzuordnen sind. Als solche dürfen sie nur mit entsprechender Einwilligung des Urhebers beziehungsweise des Rechteinhabers veröffentlicht und verwertet werden.

Alleiniger Urheber ist, wer die Idee, Choreografie und die Ausführungsanweisungen für das Happening gibt. Entscheidend hierbei ist, wer die schöpferischen Beiträge leistet. Der Fotograf hingegen ist grundsätzlich nicht als Miturheber anzusehen.

> Vor der Nutzung und Verwertung von Werken des Kulturschaffens ist immer genau zu prüfen, wer Urheber und wer In-

haber der Nutzungs- und Verwertungsrechte ist.

Prof. Clemens Pustejovsky
Rechtsanwalt

In eigener Sache: Erweiterung unserer Kanzlei

> Vergrößerung der Kanzlei

Bereits vor einigen Wochen haben wir in unserem Kanzleigebäude eine weitere Etage angemietet, um auf den stetig steigenden Beratungsbedarf unserer Mandanten reagieren zu können.

> Erweiterung des Anwaltsteams

In unserem Anwaltsteam dürfen wir mit Frau Ass. Jur. **Simone Eckert** eine neue Mitarbeiterin begrüßen. Sie hatte bereits als Rechtsreferendarin in unserer Kanzlei mitgearbeitet. Nach erfolgreichem Staatsexamen wird sie nun am 15. Dezember als Rechtsanwältin vereidigt werden.

Frau Eckert wird unsere Kanzlei vor allem im Gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrechts unterstützen und dabei Ansprechpartnerin für alle Fälle

- des Internetrechts und
- des Telekommunikationsrechts

sein. Einer ihrer Schwerpunkte ist die Betreuung von Online-Shops mit den dort auftretenden vielfältigen Rechtsfragen. Zudem ist sie für Fragen aus dem Insolvenzrecht zuständig.

Prof. Clemens Pustejovsky
Rechtsanwalt

V.i.S.d.P.:

Nolte >< Pustejovsky
RA Dr. Achim Nolte - RA Prof. Clemens Pustejovsky
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
Fax 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
Email info@np-recht.de